

DIE ORGANISATION DES PFALZ-ZWEIBRÜCKISCHEN REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSAPPARATES IM 18. JAHRHUNDERT

Als Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold nach dem Tod Karls XII. (November 1718) zu Beginn des Jahres 1719 die Regierung in Pfalz-Zweibrücken antrat, griff er bei der Einrichtung der zentralen Behörden weitgehend auf die alte Verwaltungsüberlieferung unter den Herzögen Wolfgang, Johann I. und Johann II. zurück. Diese Maßnahme leitete die Ausbildung einer neuen Organisation innerhalb der zentralen Verwaltung während der Regierung Christians IV. (1740-1775) ein. Während seiner Regierungszeit wurde die abschließende Ausgestaltung der Behörden mit genauer Festlegung des Geschäftsgangs und somit die Ausbildung einer neuen Organisation innerhalb der zentralen Verwaltung vorgenommen. Dieser Fürst sah seine Verpflichtung darin, der schwerfällig arbeitenden Verwaltung neuen Antrieb und Schwung zu geben. Der Weg hierzu führte zu Zentralisation und zu drastischer Vereinfachung und Kompetenzklärung, aber auch durch Differenzierung und Ressortteilung zu weiterer Bürokratisierung. Damit wurden die Grundlagen geschaffen für die Entwicklung des Polizeistaates, der zwar von der Sorge für das Wohl seiner Untertanen bestimmt war, sich aber in einer starken Bevormundung des Einzelnen auswirkte.

I Das Kabinettskollegium

Je stärker der Staat in die Sphäre des privaten Lebens eindrang und somit neue Arbeitsgebiete in den Bereich seiner Verwaltung einbezog, um so notwendiger wurde eine Zusammenfassung dieser Vielfalt an Aufgaben in einer den Gesamtbereich des staatlichen Lebens überblickenden Behörde¹. Seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert wurde in Kursachsen, Bayern und Brandenburg die Aufsicht über die gesamte Landesverwaltung dem als Kollegialbehörde organisierten Geheimen Rat – er war deshalb notwendig geworden, weil die Beamten in der Kammer des Fürsten entlastet werden mußten² – zugewiesen. An dieser Nahtstelle in der Verwaltungsgeschichte befanden sich die Verhältnisse in Pfalz-Zweibrücken noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Während der Regierungszeit von Herzog Gustav Samuel Leopold (1719–1731)³ sind zwar Geheime Räte anzutreffen, jedoch wurde ein kollegialer Geheimer Rat nicht formiert⁴. Die Geheimen Räte bildeten ein sporadisch zusammentretendes Gre-

1 Vgl. dazu DÜLFER, Organisation des fürstlichen Regierungssystems, S. 237-257.

2 Vgl. dazu ebda., S. 241 f.

3 Siehe dazu Teil IV „Die Personalpolitik der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken ...“, Kapitel „Die Regierung Gustav Samuel Leopolds (1719-1731)“.

4 Siehe dazu und auch zum folgenden GHA München KA 478/1, 481/3, 485/1.